

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Landentwicklung Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Klotten II
Az.: 31084-HA 10.2 (Lad.Plan) und HA 5.1

56727 Mayen, 11.06.2013
Bannerberg 4
Telefon: 02651 4003-84
Telefax: 02651/4003-89
E-Mail: TZ@dlr.rlp.de
www.dlr.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Cochem, Treis-Karden und Kaisersesch

**Ladung
zur
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
und zum
Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klotten II Landkreis Cochem-Zell werden den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 sowie die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**am Dienstag, den 09.07.2013
nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr**

im „Haus Moselschiefer“ in Klotten

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan und die Ergebnisse der Wertermittlung liegen in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung und die Wertermittlung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist, sowie eine Übersichtskarte mit den neuen Flurstücken. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Die Nachweise des Alten Bestandes mit der Wertermittlung der Einlageflurstücke haben die Beteiligten bereits mit der Ladung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung im Zuge der Vorläufigen Besitzeinweisung am 10.12.2012 erhalten. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter. **Weitere Informationen kön-**

nen auch dem Internet unter www.landentwicklung.rlp.de >> Bodenordnungsverfahren >> DLR Westerwald-Osteifel >> Klotten II entnommen werden

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes und über die Ergebnisse der Wertermittlung wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG bzw. § 32 Satz 2 FlurbG Termin anberaumt auf

Dienstag, 09.07.2013 um 16:00 Uhr

im „Haus Moselschiefer“ in Klotten

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sowie gegen die Wertermittlung müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **10.07.2013** schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Westerwald-Osteifel angefordert werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Geldausgleiche und Entschädigungen

Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind wie folgt fällig:

- die von den Teilnehmern an die Teilnehmergeinschaft zu zahlenden Geldausgleiche am **15.07.2013**;
hierzu erhalten Sie vom Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz in Neustadt eine Zahlungsaufforderung, der Sie bis zum genannten Termin bitte nachkommen möchten
- die von der Teilnehmergeinschaft an die Teilnehmer zu zahlenden Geldausgleiche am **15.07.2013**;
hierzu erhalten Sie vom Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz in Neustadt einen entsprechenden Scheck.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag



Gerd Kohlhaas
(Vermessungsdirektor)